

- Die Befugnisse können bei allen Ausgangslagen wahrgenommen werden, die mit einer Gefährdung oder Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit verbunden sind. Das trifft auf alle dem MfS offiziell bekannt werdenden Hinweise zu. Dem Betreffenden ist lediglich der Grund der Maßnahme, nicht jedoch die Ausgangsinformation und ihr Zustandekommen bekannt zu geben. Damit ist die Wahrnehmung auch bei inoffiziellen Informationen gestattet, wenn dadurch nicht die Grundsätze von Konspiration und Geheimhaltung verletzt werden.
- Zur Wahrnehmung der Befugnis ist es nicht erforderlich, daß die vorliegende Information umfassend auf ihren Wahrheitsgehalt geprüft und dieser bewiesen ist. Vorliegende Informationen berechtigen bereits dann zum Handeln auf der Grundlage des VP-Gesetzes, wenn aus ihnen hervorgeht, daß unter den konkreten Umständen und nach den Erkenntnissen und Erfahrungen der Sicherheitsorgane eine Gefahr oder Störung bestehen kann. Die Wahrnehmung von Befugnissen war bei Vorliegen **solcher** Informationen auch dann rechtmäßig, wenn sich erst im Verlaufe der Maßnahme herausstellt, daß tatsächlich keine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit bestanden hat.
- Die Befugnisse können auch dann wahrgenommen werden, wenn z. B. aus menschlichen Handlungen Gefahren oder Störungen für die öffentliche Ordnung und Sicherheit erwachsen, ohne daß diese operativ relevanten Handlungen bereits ausdrücklich als Rechtsverletzungen normiert sind oder zu ihnen bereits eine Auslegung geltender Bestimmungen erfolgte.
- Das Verbot von bestimmten strafprozessualen Maßnahmen bei der Verdachtshinweisprüfung oder die Unzulässigkeit von strafprozessualen Maßnahmen des Strafverfahrens